



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 12 Jahrgang 2011 ausgegeben am 20.12.2011

Seite 1

Inhalt

- 17/2011 Bekanntmachung über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012
- 18/2011 3. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12. 2008
- 19/2011 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lichtenau vom 11.06.1990
- 20/2011 16. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienst- sowie Gebührensatzung) der Stadt Lichtenau vom 18. Februar 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010
- 21/2011 14. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 20.12.1993, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20.12.2010

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

17/2011

Bekanntmachung

über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2012 ist mit ihren Anlagen am 15. Dezember 2011 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Dieser liegt mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

montags + dienstags von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

donnerstags von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 13, 33165 Lichtenau, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen erheben, und zwar in der Zeit vom 03.01.2012 bis einschl. dem 17.01.2012.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Lichtenau in öffentlicher Sitzung.

Lichtenau, den 19.12.2011

gez.

Merschjohann
Bürgermeister

18/2011

**3. Änderungssatzung vom 16.12.2011
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12. 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.2011 S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 185)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am **15.12.2011** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1, 6 und 6a erhält folgende Fassung:

§ 4

Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Frischwasser.
- (6) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,13 €.
- (6a) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

von Qn 2,5	8,73 € je Monat
von Qn 6	20,95 € je Monat
von Qn 10	34,91 € je Monat
von Qn 15	52,37 € je Monat
von Qn 40	139,64 € je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Gebühr beträgt:
- a) 0,36 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 unter Berücksichtigung der sich aus § 5a ergebenden Abzugsflächen
 - b) 0,56 Euro für jeden Quadratmeter Straßenoberfläche nebst Rad- und/oder Gehwegen i.S.d. Abs. 1

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Schulte
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 16.12.2011

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

19/2011

**2. Änderungssatzung vom 16.12.2011
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in
der Stadt Lichtenau vom 11.06.1990**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.2011 S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 185)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am **15.12.2011** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) für Kleinkläranlagen | 75,60 €/m ³ |
| b) für abflusslose Gruben | 16,04 €/m ³ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Schulte
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 16.12.2011

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

20/2011

16. Satzung vom 16.12.2011

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienst- sowie Gebührensatzung) der Stadt Lichtenau vom 18. Februar 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) i.V.m. § 3 des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1987 (GV NRW S. 706/SGV 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Kosten der Winterwartung auf den Fahrbahnen (lt. Straßenverzeichnis) beträgt 1,60 € je Frontmeter und Jahr.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Schulte
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 16.12.2011

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

21/2011

14. Satzung vom 16.12.2011**zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 20.12.1993, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20.12.2010**

Auf Grund des § 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 271) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.11.2002 hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) a) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Restmüllbehälter (graue Tonne)
mit einem Fassungsvermögen von

80 l	=	67,20 €
120 l	=	98,40 €
240 l	=	190,80 €

- b) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für den Bioabfallbehälter (grüne Tonne)
mit einem Fassungsvermögen von

80 l	=	36,00 €
120 l	=	54,00 €
240 l	=	106,80 €

- c) Für die Entsorgung von Grünschnitt, Sperr- und Sondermüll ohne Sondermüllkleinmengen wird keine Gebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

gez.
Merschjohann
Bürgermeister

gez.
Schulte
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Lichtenau erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 16.12.2011

gez.
Merschjohann
Bürgermeister